

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 24 (1917)

**Heft:** 13-14

**Rubrik:** Fachschul-Nachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gungsschreiben beurteilt werden müßten. Da jedoch der Käufer für die ihm zurückgesandte Gegenbestätigung keinen Widerspruch erhoben, sondern mit der Vertragsausführung ebenso wie der Verkäufer begonnen habe, so könne er sich nicht darauf berufen, daß er die Gegenbestätigung dem Verkäufer nicht zurückgeschickt habe. Daß bei kaufmännischen Abschlüssen Nebenpunkte nachträglich in den Bestätigungsschreiben geregelt werden, sei etwas durchaus gewöhnliches. In solchen Fällen gelte die Regel, daß die widerspruchlose Hinnahme eines Bestätigungsschreibens als Einverständnis anzusehen ist.

Beim zweiten Abschluß hätten sich allerdings die beiderseitigen Bestätigungsschreiben gekreuzt. Aber bei der Gleichartigkeit der beiden Verträge und der Differenzpunkte müßte der Käufer wissen, daß das Unterbleiben seines Widerspruches ebenso zu beurteilen sei wie beim ersten Abschluß.

Das Reichsgericht unterscheidet demnach die Fälle, ob die beiderseitigen einander widersprechenden Bestätigungen nacheinander oder gleichzeitig gegeben werden. Werden sie nacheinander gegeben, so muß derjenige, der die zweite Bestätigung bekommt, widersprechen, soweit es sich um Nebenpunkte, wie z. B. die Kriegsklausel, handelt. Der Sachverhalt, daß die Bestätigungsschreiben sich kreuzen, ist durch die rechtsgerichtliche Entscheidung nur für den Fall entschieden, daß schon ein gleichartiger Abschluß vorangegangen ist, aber nicht für den Fall, daß die Parteien noch kein ähnliches Geschäft miteinander geschlossen haben.

### Fachschul-Nachrichten

**Die Webschule Wattwil** hat Ende Juni eine Exkursion ins Zugerland unternommen, die allen Teilnehmern — es waren 40 — große Freude bereitete. Der erste Gang galt der Weberei an der Lorze, welche nun der Firma Giedion und Figi gehört, und wenn dort auch nur etwas mehr als 200 Stühle auf Kalikot ließen, so war doch für die Schüler Gelegenheit genug vorhanden zum Lernen. Herr Direktor Emil Messmer ließ es sich sehr angelegen sein, über alle Vorgänge und Verhältnisse genauen Aufschluß zu geben. Den Nachmittag benützten wir dann zu einer Fahrt nach Neu-Aegeri, um die Spinnerei daselbst zu besuchen. Herr Henggeler selbst machte den Führer und tat dies mit sichtlichem Vergnügen, denn er weiß selber nur zu gut, daß seine Spinnerei wohl eine derjenigen ist, die schon in den 50er Jahren gebaut wurde, aber dank der stets vorzüglichen, zielbewußten Leitung einen ausgezeichneten Eindruck hinterlassen muß.

Wer sich die Mühe nahm und noch nach Oberägeri ging, der konnte einen Spinnerei-Prachtbau, ebenfalls der Familie Henggeler gehörend, wenigstens von außen bewundern. Der herrliche Abend am Zugersee und das wunderbare Panorama dortselbst wird vielen unvergesslich bleiben. Am zweiten Tage war es uns vergönnt, eine Besichtigung der großen Papierfabrik in Cham vorzunehmen. Ist auch die Papierfabrikation nicht gerade mit der Weberei verwandt, so bietet erstere doch wirklich sehr viel Interessantes, dann umso mehr, wenn die Herren Führer es famos verstehen, den Exkursionsteilnehmern das in kurzen Zügen zu sagen, worauf es im Wesentlichen ankommt. Hier konnte man sehen, welches Riesenquantum von Holz für jeden Tag notwendig ist, um die Produktion von täglich 30,000 Kg. Papier zu ermöglichen.

Daraufhin widmete man noch einige Stunden dem Rundgang durch die Schweizerische Glühlampenfabrik Zug Akt.-Ges., der ebenfalls sehr belehrend war. Durch die Einsicht in eine solche Fabrikation lernt man erst den Wert der einzelnen Lampe so richtig schätzen und hört, welche Opfer und Mühen notwendig waren, um das geschätzte Produkt

der Gegenwart auf den Markt bringen zu können. Auch hier ließen es sich die Herren Direktor und Werkführer nicht nehmen, beim Besuch der einzelnen Abteilungen entsprechende Erklärungen des Vorganges zu bieten.

Die Lehrer und Schüler der Webschule Wattwil wollen nicht unterlassen, nochmals den verbindlichen Dank sämtlichen titl. Firmen zum Ausdruck zu bringen; aus allen Betrieben wurde der beste Eindruck mit fortgenommen.

### Vereinsnachrichten

#### Verein ehem. Seidenwebschüler Zürich.

Vorstandssitzung vom 12. Juli 1917.

Auszug aus dem Protokoll.

Der Vorstand behandelte ausschließlich das von der Unterrichtskommission vorgelegte Tätigkeitsprogramm für das Jahr 1917/18. Es wurde beschlossen, folgendes Programm in den Tageszeitungen publizieren zu lassen:

##### a) Kurse.

1. Einen Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaftgeweben in Zürich.
2. Einen gleichen Kurs am See oder im Amt, je nach Anmeldungen.
3. Einen Kurs über: Die Webfehler, deren Ursachen und deren Verhütung.
4. Einen Kurs über: Das Patronieren für Jacquardgewebe. Kurs 3 ist nur für bisherige Mitglieder; Teilnehmerzahl beschränkt, wobei speziell webereitechnisches Personal berücksichtigt wird. Kurs 4 ist für Zeichnerlehrlinge und jüngere Patroneure bestimmt.

##### b) Vorträge.

Für den Winter sind zwei bis drei Vorträge in Aussicht genommen.

##### c) Exkursionen.

In den Monaten August bis November wird, wenn möglich, je eine Exkursion stattfinden.

##### d) Preisaufgaben.

Zu den bisherigen ungelösten Preisaufgaben sind zwei zeichnerische Aufgaben beigefügt worden:

1. Drei Krawattenstoffentwürfe 2 lats.
2. Drei Entwürfe für Druckstoffe (Rouleau-Druck).

Vorträge und Exkursionen werden jeweils im Vereinsorgan bekannt gegeben.

Aufnahmen: 25 Aktivmitglieder.

Der Aktuar: E. Gysin.

### Unterrichtskurse 1917/18.

Im Wintersemester 1917/18 finden bei genügend Anmeldungen folgende Kurse statt:

1. Ein Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaftgeweben in Zürich. Dauer zirka 60 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Kursgeld Fr. 25.— inkl. Fr. 10.— Haftgeld, welche bei regelmäßiger Besuch und Ablieferung einer sorgfältigen Reinschrift nach Schluss des Kurses zurückerstattet werden. Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer.

2. Ein Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaftgeweben am See oder im Amt. Bedingungen wie oben. Die Mehrzahl der eingehenden Anmeldungen ist entscheidend für die Ortsbestimmung dieses Kurses.

3. Ein Kurs über: Die Webfehler, deren Ursachen und deren Verhütung. Kursort Zürich. Dauer des Kurses etwa 18 bis 24 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Kursgeld Fr. 2.—. Programm: Besprechung und Erläuterung der vorkommenden Webfehler an Hand von fehlerhaften Stoffabschnitten.